

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 2. November 1923.

B. 89.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle,  
betreffend die Beschwerde der Karfiol Film-Gesellschaft  
gegen das Verbot ihres Films

" Die Fechter von Ravenna "

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Genetat (Lichtspielgewerbe)  
Höcker (Kunst und Literatur)  
Dr. Ladewig und  
Zimmermann (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.



Der Inhaber der beschwerdeführenden Gesellschaft  
Herr Karfiol war in Person erschienen.

Der Film wurde besichtigt.

Es wurde folgende

verkündet: Entscheidung

Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Film  
wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen  
Reich, jedoch nicht vor jugendlichen Personen zu-  
gelassen.

Entscheidungsgründe.

Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Eine eifersüch-  
tige Artistin ermordet ihren Liebhaber, indem sie im Zi-  
kus die Schrauben einer Schaukel löst, an der der Artist  
arbeitet. Sie bleibt als Mörderin unentdeckt. Mitwisser des  
Mordes ist aber ein anderer Artist, mit dem sie später in  
einer Zirkusnummer " Die Fechter von Ravenna " auftritt.  
Ein berühmter Arzt verliebt sich in sie, der eifersüchtig  
Partner verletzt während des Auftretens die Artistin ge-  
fährlich, muss flüchten und kommt angeblich bei einem  
Eisenbahnunglück zugrunde. Die Artistin hat inzwischen den  
berühmten Arzt geheiratet und lebt in glücklicher Ehe.  
Ihr flüchtiger Partner ist tatsächlich nicht verunglückt,  
sondern

hat in jenem Zirkus, in dem die Artistin den Mord verübte, eine Anstellung erhalten; er bedient dort die elektrischen Scheinwerfer. In diesem Zirkus arbeitet eine Artistin, die von dem Ermordeten ein Kind hat; sie erfährt jetzt, dass ihr Geliebter durch Schuld jener eifersüchtigen Artistin ums Leben gekommen ist und beschliesst Rache. Die Frau des Arztes wird vor dieser Rache heimlich gewarnt und begibt sich in den Zirkus, um die Rächerin zu versöhnen. Ihr gelingt diese Versöhnung dadurch, dass sie gelegentlich einer Zirkusvorstellung das Kind, das durch einen elektrischen Kurzschluss in Lebensgefahr geraten ist, rettet.-

Die Vorentscheidung hatte diesem Film die Zulassung versagt, da die geschilderte Gewissenlosigkeit, die durch gesellschaftlichen Aufstieg und glückliche Ehe belohnt werde, auf die Bevölkerung verflachend, also entsittlichend im Sinne des Lichtspielgesetzes wirken müsse.

Die Oberprüfstelle kam zu der Feststellung, dass die Darstellung des Films durchaus minderwertig sei und jeglichen ethischen Gedankens ermangele. Sie war aber der Ansicht, dass gerade diese Minderwertigkeit die Sinnfälligkeit der Handlung verwischt und dass die gegebenen Schilderungen auf den Beschauer irgendeinen tieferen Eindruck überhaupt nicht hinterlassen, dass also auch eine verflachende Wirkung nicht zu erwarten ist, vielmehr der Beschauer mit Gleichgültigkeit und wie zu erwarten auch mit innerer Abwehr diese Schilderungen entgegennehmen wird.

Danach war ein Versagungsgrund im Sinne des Lichtspielgesetzes nicht gegeben.

*F. Bülke*

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.  
Berlin, den 9. November 1923.  
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

